

SATZUNG

Des Berliner Sportkeglervereines e.V. (BSKV)

Einleitung

Der Berliner Sportkeglerverein e. V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. „der Vorsitzende“, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Berliner Sportkeglerverein e.V. – Kurzbezeichnung BSKV – vereint auf freiwilliger Grundlage selbständige Kegelsportklubs und Kegelsportabteilungen selbständiger Sportvereine, die Kegeln als Amateursport betreiben.
- 1.2. Der BSKV ist Rechtsnachfolger des Bezirksfachausschusses Berlin des Deutschen Keglerverbandes.
- 1.3. Der BSKV ist Mitglied des Landesfachverbandes Berlin für Sportkegeln e.V. (LfV) und erkennt dessen Satzung an.
- 1.4. Der Verein hat seinen Sitz in der Hämmerlingstraße 80 –88, in 12555 Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

2. Grundsätze, Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der BSKV ist offen für alle am Kegelsport interessierten Bürger unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- 2.2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Auf der Grundlage des Prinzips der Freiwilligkeit und der Solidarität fördert und pflegt der BSKV den Kegelsport als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichsport für alle Altersklassen, sowie als Mittel der Förderung der Gesundheit.
- 2.4. Der BSKV fördert und unterstützt die ihm angeschlossenen Mitgliedervereine im Sinne dieser Satzung, sowie der Sport- und Wettkampfordnung des Deutschen Bohle Keglerverband (DBKV) und des LfV. Diese Unterstützung besteht ausschließlich in der Organisation und Durchführung des gesamten Kegelsportes auf Vereinsebene, in der Durchführung von Meisterschaften und in der Förderung des organisierten Kegelsportes insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

3. Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des BSKV können Kegelsportklubs und Kegelsportabteilungen selbständiger Sportgemeinschaften werden, die die Satzung des BSKV anerkennen.
- 4.2. Über Anträge zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des BSKV. Dem schriftlichen Antrag zur Aufnahme sind Angaben über die Leitung und über Mitgliederzahl beizufügen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft im BSKV endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann für Clubs und Gemeinschaften nur zum Schluss des Geschäfts- bzw. Sportjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigungsmöglichkeit der einzelnen Mitglieder bleibt hiervon unberührt, der Austritt einzelner Mitglieder ist zum Quartalsende möglich. Der Ausschluss ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich und erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BSKV. Gegen den Beschluss kann bei den Organen des LfV Beschwerde eingelegt werden.
- 4.4. Fördernde Mitglieder können Einzel- oder juristische Personen werden, die die Bestrebungen des BSKV aktiv unterstützen und fördern ohne sich aktiv am Kegelsport zu beteiligen.
- 4.5. Ehrenmitglieder können Personen werden die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung regelt die Ehrenordnung des BSKV.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Hilfe und Unterstützung durch den BSKV entsprechend der Satzung und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, an der Mitgliederversammlung mit stimmberechtigten Delegierten teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 5.2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des BSKV entsprechend durchzuführen, sich für die gemeinsamen gemeinnützigen Interessen und Aufgaben einzusetzen und die festgelegten Beiträge zum Fälligkeitstermin an den BSKV zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder beschließt der Vorstand.

6. Organe des BSKV

Die Organe des BSKV sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vereinssportausschuss und die Jugendversammlung.

6.1. Die Mitgliederversammlung

6.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSKV. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Fragen im Zuständigkeitsbereich des Vereins. Sie findet in der Regel jährlich statt. Sie wählt den Vorstand und die Prüfungskommission des Vereins. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen, der Ort, Termin und Tagesordnung festlegt.

6.1.2. An der Mitgliederversammlung nehmen teil:

- die Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht
- Delegierte der Mitgliedsorganisationen. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder der Gemeinschaften, je 50 Mitglieder kann ein Delegierter an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmübertragungen auf andere angeschlossene Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Ehrenmitglieder als Gäste
- Vertreter der fördernden Mitglieder als Gäste

6.1.3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Prüfungskommission
 - Erledigung von Anträgen und Satzungsänderungen
 - Aussprache zu den Berichten und Anträgen
 - Festlegung der Beitragshöhe für die Mitgliedsorganisationen
 - Entlastung der gewählten Organe und Neuwahlen (bei Neuwahlen der Organe)
- 6.1.4. Mitgliederversammlungen sind generell beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 6.1.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mehr als ein Drittel der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen es verlangen oder auf Antrag der Prüfungskommission, oder wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes es beschließen.
- 6.1.6. Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin vom Vorstand einzuberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 6.1.7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

6.2. Vorstand

- 6.2.1. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Rechnungsführer
 - dem 1. Sportwart
 - dem 2. Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Frauenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- 6.2.2. Den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei von ihnen vertreten den BSKV gemeinsam.
- 6.2.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 6.2.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BSKV. Er erledigt die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und aus eigenen Beschlüssen ergebenden Aufgaben und kontrolliert ihre Durchführung. Er nimmt Berichte der Vorstandsmitglieder entgegen, bildet Arbeitsausschüsse für spezielle Aufgaben und führt in der Regel einmal wöchentlich Sprechstunden für die angeschlossenen Mitglieder durch. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 6.2.5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann zur Ausführung seiner Aufgaben im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel Mitarbeiter einsetzen.
- 6.2.6. Wahlen werden offen oder auf Antrag geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

6.3. Vereinssportausschuss

- 6.3.1. Der Vereinssportausschuss wird vom 1. Sportwart geleitet. Ihm gehören der 2. Sportwart sowie vom Vorstand zu berufende Mitglieder an. Der Frauenwart hat das Recht, mit beschließender Stimme an den Beratungen teilzunehmen.
- 6.3.2. Der Vereinssportausschuss regelt selbständig und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen des BSKV sowie in Abstimmung mit dem Landessportausschuss des LfV die sporttechnischen belange des BSKV auf der Grundlage der Sport- und Wettkampfordnung des DBKV, des LfV und des BSKV. Im Bereich des BSKV ist er zugleich Melde- und Prüfungsausschuss.
- 6.3.3 Der Vereinssportausschuss ist erste Beschwerdeinstanz für alle Recht- und Streitfälle, die sich aus dem Sportgeschehen im BSKV ergeben.

6.4. Prüfungskommission

- 6.4.1 Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- 6.4.2. Die Prüfungskommission prüft die Jahresendabrechnung des Vorstandes. Sie berichtet darüber in der Mitgliederversammlung. Sie stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- 6.4.3 Die Prüfungskommission ist Einspruchsinstanz für Dritte gegen Entscheidungen des BSKV, sofern hiermit nicht Bestimmungen des LfV oder des DBKV berührt werden.

6.5 Jugendversammlung

- 6.5.1. Die Jugend des BSKV führt und verwaltet sich nach den Bestimmungen der " Jugendordnung des Berliner Sportkeglerverein e. V. (BSKV)" (Vereinsjugendordnung)
- 6.5.2. Die Vereinsjugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung des BSKV bestätigt.

7. Auflösung

- 7.1. Die Auflösung des BSKV kann rechtswirksam nur von der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7.2. Bei Auflösung des BSKV oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kegelsports im Sinne vorstehender Satzung. Die Mitgliederorganisation und Mitglieder haben keine Sonderechte am Vermögen des BSKV.

8. Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2003 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Diese Satzung löst die Satzung vom 07.November 1990, eingetragen im Vereinsregister am 20. August 1991 unter der Nummer 11248Nz beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg ab.